

Vertrag

zwischen

Stabwechsel GmbH, Zeppelinallee 77, 60487 Frankfurt am Main
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Stabwechsel)

und

(nachfolgend: Unternehmensverkäufer)

Präambel

Stabwechsel betreibt unter der Domäne www.stabwechsel.de eine Internetplattform zur Unternehmensnachfolge. Auf der Internetplattform präsentieren sich potenzielle Unternehmenskäufer/-nachfolger (im Folgenden: UK) anonym und qualifiziert. Inhaber/Verkäufer mittelständischer Unternehmen (nachfolgend: UV) sowie deren Berater können anhand von unternehmensspezifischen Auswahlkriterien hieraus gezielt potenzielle UK auswählen.

Die Vorauswahl potenzieller UK, deren Präsentation auf der Internetplattform und den Internetplattformen von Drittanbietern und die Kontaktaufnahme zwischen UK und UV wird durch von Stabwechsel aufgrund ihrer Seriosität und Kompetenz ausgewählte Coaches durchgeführt bzw. begleitet.

Der UV ist auf einen potentiellen UK, den Stabwechsel auf der eigenen Internetplattform oder der eines Drittanbieters präsentiert, aufmerksam geworden und wünscht mit ihm eine Kontaktaufnahme. Das Rechtsverhältnis zwischen Stabwechsel und UV wird durch diesen Vertrag geregelt.

§ 1 Leistungen Stabwechsel

- (1) Nach Abschluss dieser Vereinbarung wird der zuständige Coach den UK kontaktieren und diesen in anonymisierter Form über den UV informieren und das Interesse des UK an einer Kontaktaufnahme mit dem UV abklären.
- (2) Sofern von UK und UV hierzu aufgefordert, wird der Coach gegenüber dem UK und dem UV die Identität des jeweils anderen schriftlich offenlegen und einen Kontakt vermitteln.
- (3) Die Erbringung weiterer Leistungen, insbesondere die Begleitung von Vertragsverhandlungen zwischen dem UV und dem UK, wird von Stabwechsel bzw. dem zuständigen Coach nicht geschuldet.
- (4) Stabwechsel ist berechtigt, auf entsprechende Anfragen anderer UV hin, den in Aussicht genommenen UK zeitgleich auch anderen UV gegenüber zu benennen.
- (5) Sofern von dem UV gewünscht, werden künftig Kontaktaufnahmen mit anderen potenziellen UK gemäß den vorstehenden Absätzen eingeleitet. Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch im Hinblick auf diese, erst künftig zu benennenden potenziellen UK.

§ 2 Vergütung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung, für die Suche über das Online-System und einen dort ggf. erstellten Account als Unternehmensverkäufer wird von Stabwechsel keinerlei Vergütung erhoben.
- (2) Bei erstmaliger Nennung (Bekanntgabe eines Unternehmenskäufers oder des Beraters des Unternehmenskäufers) eines am zum Verkauf stehenden Unternehmen Interessierten Unternehmenskäufers durch Stabwechsel, hat der Unternehmensverkäufer die Möglichkeit umgehend nachzuweisen, dass er bereits im Kontakt mit dem Käufer oder dessen Berater bezüglich des betreffenden Targets steht (z.B. durch Vorlage entsprechender E-Mail-Korrespondenz). Soweit dieser Nachweis zeitnah vorgelegt wurde und als solcher plausibel ist, wird Stabwechsel kein Honorar fordern oder Kosten geltend machen.

(3) Stabwechsel Erfolgshonorar: Kommt zwischen UV und UK eine Transaktion zustande, zahlt der UV an Stabwechsel ein Honorar in Höhe von 5% der Transaktionssumme, mindestens jedoch 25.000 €. Dies gilt auch, wenn die Transaktion nicht unmittelbar zwischen UV und UK zustande kommt, sondern nur mittelbar beispielsweise derart, dass die Transaktion mit einer Gesellschaft zustande kommt, an welcher der UV oder der UK oder Angehörige derselben im Sinne von § 15 AO beteiligt sind.

(4) Transaktion im Sinne dieses Vertrages ist

- a) die unbedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen (share deal), wobei eine Einräumung von Optionsrechten oder der Erwerb von Andienungsrechten dem Gleichstehen;
- b) die bedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Vermögensgegenständen eines Unternehmens (asset deal);
- c) eine Kapitalerhöhung, sofern der UK neue Gesellschaftsanteile zeichnet;
- d) stille Beteiligungen und jede Form der mezzaninen Finanzierung sowie jede Form der Finanzierung durch den UK;
- e) der Abschluss eines Berater- oder Anstellungsvertrages mit dem UK.

Eine Transaktion im Sinne dieser Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn ein anderes Geschäft zustande kommt, das einem der vorstehenden Fälle gleichkommt.

(5) Die Transaktionssumme (Enterprise Value) im Sinne dieses Vertrages setzt sich zusammen aus der Summe der folgenden Vergütungsbestandteile:

- a) dem Kaufpreis für die übertragenen Gesellschaftsanteile (share deal) bzw. der Kaufpreis für Optionsrechte (insbesondere auch Erwerbsoptionen, Wandel-Schuldverschreibungen im weiteren Sinne, Genussscheine) bzw. Andienungsrechte;
- b) dem Kaufpreis für die übertragenen Vermögensgegenstände (asset deal);
- c) dem im Rahmen der Transaktion eingezahlten bzw. einzuzahlenden Kapital inklusive Aufgeld;
- d) den für eine stille Beteiligung zu erbringenden Einlagen;

- e) der Summe des Fremdkapitals bzw. des mezzaninen Kapital, das von oder über dem UK zur Verfügung gestellt wird;
- f) alle sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen, die im Rahmen der Transaktion zu gewähren sind, gleich ob bedingt oder unbedingt. Sind aus einem befristeten Dauerschuldverhältnis, zum Beispiel Beratervertrag, regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen, zählt die insgesamt während der Laufzeit zu erbringende Leistung zur Transaktionssumme. Im Falle eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses wird der Wert des sechzigfachen Monatsbetrages der wiederkehrenden Leistung zur Transaktionssumme gezählt.

Sollte die Transaktionssumme ganz oder zum Teil durch Sachwerte oder die Übernahme von Verbindlichkeiten erbracht werden, ist der jeweilige Zeitwert zum Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen. Insoweit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gewollt. Eine Übernahme von Verbindlichkeiten in diesem Sinne und damit ein vergütungspflichtiger Bestandteil der Transaktionssumme liegt daher auch dann vor, wenn kein Schuldnerwechsel erfolgt und das Zielunternehmen Schuldner der jeweiligen Verbindlichkeit bleibt, diese jedoch bei der Ermittlung der von dem UK zu erbringenden Gegenleistung Berücksichtigung findet.

Eine nachträgliche Reduzierung der Transaktionssumme lässt den Vergütungsanspruch von Stabwechsel unberührt.

- (6) Sofern Gegenstand der Transaktion die Übertragung oder Gewährung von Gesellschaftsanteilen ist und der UK oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 AO binnen 48 Monaten nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über die Transaktion weitere Gesellschaftsanteile von dem UV oder dessen Mitgesellschaftern erwerben (nachfolgend: Folge-Transaktion), ist der UV zur Zahlung eines zusätzlichen Honorars gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bezogen auf die Folge-Transaktion verpflichtet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche vereinbarten Vergütungen verstehen sich, sofern Sie der Umsatzsteuer unterliegen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Vergütung nach § 2 ist mit Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages über eine Transaktion verdient und fällig.
- (3) Das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungen beträgt 14 Tage.

§ 4 Unterrichtungspflicht des Vertragspartners

- (1) Der UV verpflichtet sich, Stabwechsel jederzeit Auskunft über den Stand einer Transaktion und deren Anbahnung zu geben, soweit diese mit dem hiesigen Vertrag und dessen Abwicklung im Zusammenhang steht.
- (2) Darüber hinaus ist der UV verpflichtet, Stabwechsel unverzüglich und unaufgefordert über das Zustandekommen einer Transaktion (auch einer Folge-Transaktion), soweit diese mit dem hiesigen Vertrag im Zusammenhang steht, schriftlich zu informieren.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulich erhaltenen Informationen und Unterlagen über die UK und UV sowie die im Zusammenhang damit bekanntwerdenden Vorgänge gleich welcher Art streng vertraulich zu behandeln und solche Kenntnis nur zur Vorbereitung und Begleitung von Transaktionen im Sinne dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gegenübers weiterzugeben. Eine Weitergabe an involvierte Mitarbeiter oder sonstige Personen, wie z. B. Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Berater, ist nur zulässig, wenn diese eine gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, soweit sie nicht bereits kraft ihres Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Verstößt der UV gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und kommt daraufhin eine Transaktion zwischen einem Dritten und dem von Stabwechsel bzw. dem vom zuständigen Coach benannten UK, unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 2 Abs. 1, zustande, so schuldet der UV das Honorar, wie wenn die Transaktion mit dem UV selbst zustande gekommen wäre, mindestens jedoch in Höhe von 25.000,00 € netto.

- (3) Stabwechsel empfiehlt sowohl dem UV als auch dem UK, vor dem unmittelbaren Austausch von vertraulichen Informationen eine gesonderte, wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Haftungsausschluss

Stabwechsel haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Auswahl, die Seriosität sowie das Handeln oder Unterlassen des zuständigen Coaches. In gleicher Weise gilt der Haftungsausschluss für die Angaben und die Seriosität des UK. Der UV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche, auf der Internetplattform www.stabwechsel.de veröffentlichten Profile von potenziellen UK ausschließlich auf deren Angaben beruhen. Für sämtliche Inhalte des jeweiligen Profils ist ausschließlich der UK verantwortlich; die Angaben wurden durch Stabwechsel nicht geprüft.

§ 7 Sonstiges

- (1) Der UV ist berechtigt, vergleichbare Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der UV wird darauf hingewiesen, dass es dem Coach untersagt ist, für sich oder einen Dritten von dem UK und/oder dem UV eine weitere Vergütung, gleich welcher Art, für vergleichbare Vermittlungsdienstleistungen einzufordern oder sich gewähren zu lassen.
- (3) Dem Coach ist es jedoch gestattet, dem UV oder UK zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Erstellung eines Businessplans, Beratung und Unterstützung bei der Finanzierung) anzubieten und hierfür eine Vergütung separat zu vereinbaren.
- (4) Der UV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Coach nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Stabwechsel berechtigt ist.
- (5) Dem UV ist bekannt, dass Stabwechsel für die Internet-Präsentation und erfolgreiche Vermittlung der UK von diesen eine Vergütung erhält. Dies lässt die in diesem Vertrag geregelten Vergütungsansprüche unberührt.

§ 8 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung des Vertrages lässt die Vergütungsansprüche für während der Laufzeit der Vereinbarung angebahnte Transaktionen und die damit verbundene Unterrichtungspflicht nach § 4 unberührt.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit (§ 5) gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem vorherigen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Für das Vertragsverhältnis der Parteien und sämtliche, sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unternehmensverkäufer

.....
Stabwechsel GmbH